

POLIZEIREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Niederdorf

22. September 2004 / 1. Januar 2005

Die Gemeindeverwaltung Niederdorf erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§ 47, Abs. 1, Ziff. 2) folgendes Polizeireglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere bezüglich:

- A. Ordnung, Sicherheit und Sitte
- B. Allmend- und Flurbenützung, Verkehr
- C. Reklamewesen
- D. Fasnachtsordnung
- E. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei
- F. Verfahrens- und Strafbestimmungen
- G. Schlussbestimmungen

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidium.

2. BESONDERE VORSCHRIFTEN

A. Ordnung, Sicherheit und Sitte

§ 3 Grundsatz

Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden, Sitte und Anstand zu wahren und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen sowie deren Eigentum Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln usw. sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). Eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist einzuhalten.

Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten.

§ 5 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet sofern sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 6 Modellflugzeuge und –Fahrzeuge

Modellflugzeuge und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen besteht.

§ 7 Feuerwerk, Schiessen

Ausserhalb der Bundesfeier und des Silvesterabends ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeglicher Art abzubrennen.

Schiesszeiten der Schützenvereine sind an Werktagen beschränkt auf 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 18.00 Uhr, an Sonntagen auf 08.00 bis 11.30 Uhr.

Andere Schiesszeiten erfordern einer gemeinderätlichen Bewilligung. Für das Banntagsschiessen erlässt der Gemeinderat zusammen mit dem Bürgerrat spezielle Weisungen.

§ 8 Tierhaltung

Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Die Hundehaltung wird durch ein entsprechendes Reglement speziell geregelt.

B. Allmend- und Flurbenützung, Verkehr

§ 9 Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

§ 10 Schneeräumung

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.